

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	06.07.2022
Aktenzeichen:	1/55500-021-18	Vorlage Nr.	1-4268/22/18-066

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Pauschalbesteuerung gewählt. Diese Art der Besteuerung hat keine Auswirkungen auf die Festsetzung der Brennholzpreise.

Das Forstamt Gerolstein beschreibt die derzeitige Marktsituation wie folgt:

*„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten.*

Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie.

*Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich.*

Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt.

*Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontigentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.*

Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

In der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2022/2023

- 1) Brennholz am Weg: (lang / kurz) 5 Fm oder 10 Fm zu 52,- € Brutto je Festmeter; die Brennholzlose können Anteile einer anderen Laubholzart enthalten (vornehmlich Eiche). Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung reiner Buchenlose.
- 2) Unaufgearbeitete Bäume und Fichten- Käferholz:
Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), Im Raummaß geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von 5 – 22,- € / Rm. Die hauptsächliche Brennholzversorgung muss über das Stammholz erfolgen.

Aufarbeitung und Abfuhr muss bis zum 01.05.2023 erfolgt sein. Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt und darf nicht weiter veräußert werden. Im Vorjahr wurde das Brennholz zu den vorstehend aufgeführten Konditionen verkauft.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu den folgenden Konditionen zu veräußern:

- 3) Brennholz am Weg: (lang / kurz) 5 Fm oder 10 Fm zu _____ € Brutto je Festmeter; die Brennholzlose können Anteile einer anderen Laubholzart enthalten (vornehmlich Eiche).
Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung reiner Buchenlose.

- 4) Unaufgearbeitete Bäume und Fichten- Käferholz:
Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), Im Raummaß geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von _____ € / Rm. Die hauptsächliche Brennholzversorgung muss über das Stammholz erfolgen.